

Satzung des 1. Berliner Bogenschützen e.V.



Fassung vom 21. März 2026

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Jugendschutz und Gewaltprävention
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Maßregelung
- § 7 Organe
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vorstand
- § 11 Ehrenmitglieder
- § 12 Beschwerdeausschuss
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Auflösung
- § 15 Unwirksamkeitsbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „1. Berliner Bogenschützen e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 95 VR 3854 B eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. sowie dem Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeiten, Jugendschutz und Gewaltprävention

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bogensport verwirklicht. Der Verein fördert den Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitgliedern

Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter bindender Anerkennung der Vereinssatzung, der Beitragsordnung, der Datenschutzordnung und der Platz- und Sportordnung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Es gilt eine Probezeit von drei (3) Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft in der Probezeit beenden, ohne dass es sich hier um einen formellen Ausschluss handelt. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monaten zum Jahresende. In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zulassen.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Das überlassene Vereinseigentum (z.B. Schlüssel) ist mit Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand unaufgefordert zu übergeben. Eventuell gezahlte Kautionen werden anschließend erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Fälligkeiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
4. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresbeitrages erhoben werden. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
5. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. Bei einer Maßregelung mit der Konsequenz entsprechend § 6.2. (a) oder (b) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich gegenüber einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu äußern. Die Maßregelung erfolgt mündlich durch den Vorstand und wird nur im Protokoll der Vorstandssitzung vermerkt.
4. Bei einem Ausschluss (§ 6.2. c) ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zur Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit der Absendung. Die Entscheidung der Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich per Einschreiben zuzusenden.

Das überlassene Vereinseigentum (z.B. Schlüssel) ist in diesem Fall dem Vorstand sofort unaufgefordert zu übergeben. Eventuell gezahlte Kautionen werden anschließend erstattet. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung und/oder den Ehrenrat des Verbandes zulässig. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliedsversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, die zuständig ist für:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen / Änderungen des Vereinszwecks
 - h) Verhandlungen der Berufung gegen die Maßnahme nach § 6.4
 - i) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 11
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung soll im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der erschienenen Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Zur Änderung der Beitragsordnung (§ 8.1. e) sowie über den Beschluss einer Umlage (§ 8.1. e) entscheidet die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Satzungsänderungen (§ 8.1. g) sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Zwecks und Gründe eine solche fordern.
10. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Hauptversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Die Mitgliederversammlungen werden durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder einen durch ihn/sie Beauftragten/Beauftragte geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden/Vorsitzende bzw. seinem/seiner Beauftragten und dem/der Schriftführer/-in unterzeichnet werden. Diese Protokolle sind im angemessenen Rahmen den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende
 - b) dem/die 2. Vorsitzenden/Vorsitzenden
 - c) dem/die Kassenwart/-in
 - d) dem/die Sportwart/-in
 - e) mindestens einen Beisitzer/-in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden/Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so soll der Vorstand ein Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Hauptversammlung beauftragen.
4. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der/die 1. Vorsitzenden/Vorsitzende
 - b. der/die 2. Vorsitzenden/Vorsitzende
 - c. der/die Kassenwart/-in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je einen der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Vorstandssitzungen sind mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Zusätzlich ist eine Sitzung mindestens 14 Tage vor Abhaltung einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung vorzusehen.
7. Der Verein (1. Berliner Bogenschützen e.V.) gibt sich zur Regelung des Umganges mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder eine Datenschutzordnung. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, Änderungen und Aufhebung der Datenschutzordnung ist der Vorstand zuständig.
8. Die Vorstandsprotokolle werden im angemessenen Rahmen publik gemacht.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Durch die Hauptversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse / Konten einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/ Kassenwartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassenwart/Kassenwartin. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Schützenverband Berlin-Brandenburg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 15 Unwirksamkeitsbestimmung

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, so hat dies keinesfalls die Nichtigkeit dieser Bestimmung oder der ganzen Satzung zur Folge. Vielmehr soll die unwirksame Bestimmung durch eine Auslegung oder Regelung so ersetzt werden, dass sie dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am ehesten entspricht.